



STELLUNGNAHME zum Antrag FDP-OR-Fraktion und Ullrich Müller, FW eingegangen am: 22.05.2019	Vorlage Nr.:	2019/0631
	Verantwortlich:	Dez. 1 und 6 / ZJD i.B.m. BOA + StPIA
Bauvorhaben Blumentorstr. 4		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	10.07.2019	11a	x	

Kurzfassung

Das Gebäude Blumentorstr. 4 in Durlach liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zum Schutz der Altstadt Durlach „Gesamtanlagensatzung Altstadt Durlach“. Der denkmalpflegerische Werteplan für die Gesamtanlage Karlsruhe-Durlach aus dem Jahr 2016 trifft zu dem Gebäude keine Aussage. Die Frage, ob es als Einzeldenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 2, 12 DSchG) einen Denkmalschutz genießt, wurde nach einer umfassenden Prüfung im April 2017 durch das dafür zuständige Landesamt für Denkmalpflege verneint. Der zunächst bestehende Denkmalverdacht (Prüfball „P“ in der Denkmaldatenbank des Landes; allein dies war aus dem im Werteplan nachrichtlich enthaltenen Kartenmaterial zu entnehmen) bestätigte sich nicht, das Objekt wurde aus der Datenbank gestrichen.

Das Gebäude liegt außerhalb des Geltungsbereichs der in Vorbereitung befindlichen Gestaltungssatzung, die als örtliche Bauvorschrift eingeführt werden soll, wie auch außerhalb des (insoweit deckungsgleichen) Geltungsbereichs der nach den befürwortenden Beschlüssen des Ortschaftsrats Durlach und des Gemeinderats Karlsruhe in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung.

Der beabsichtigte Abbruch des Gebäudes wurde im Rahmen des so genannten baurechtlichen Kenntnissgabeverfahrens dem Bauordnungsamt angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor-thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Antrag:**Das Bauvorhaben Abriss und Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück Blumentorstraße 4 wird in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates behandelt.**

Das Gebäude Blumentorstr. 4 in Durlach liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung zum Schutz der Altstadt Durlach „Gesamtanlagensatzung Altstadt Durlach“. Der denkmalpflegerische Werteplan für die Gesamtanlage Karlsruhe-Durlach aus dem Jahr 2016 trifft zu dem Gebäude keine Aussage. Die Frage, ob es als Einzeldenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§§ 2, 12 DSchG) einen Denkmalschutz genießt, wurde nach einer umfassenden Prüfung im April 2017 durch das dafür zuständige Landesamt für Denkmalpflege verneint. Die Überprüfung der Denkmaleigenschaft wurde vom Eigentümer ausgelöst, der an der Begehung selbst teilnahm. Der zunächst bestehende Denkmalverdacht (Prüffall „P“ in der Denkmaldatenbank des Landes; dies allein war aus dem im denkmalpflegerischen Werteplan nachrichtlich enthaltenen Kartenmaterial zu - auch außerhalb - ausgewiesenen Kulturdenkmalen zu entnehmen) bestätigte sich nicht, das Objekt wurde aus der Datenbank entfernt.

Die Denkmalschutzbehörde hat mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln damit keine Möglichkeit mehr, eine Erhaltung des Gebäudes einzufordern und durchzusetzen.

Das Gebäude Blumentorstr. 4 liegt auch außerhalb des Geltungsbereichs der in Vorbereitung befindlichen Gestaltungssatzung, die als örtliche Bauvorschrift eingeführt werden soll, wie auch außerhalb des (insoweit deckungsgleichen) Geltungsbereichs der nach den befürwortenden Beschlüssen des Ortschaftsrats Durlach und des Gemeinderats Karlsruhe in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung.

Der beabsichtigte Abbruch des Gebäudes wurde im Rahmen des so genannten baurechtlichen Kennznisgabeverfahrens dem Bauordnungsamt angezeigt.

Ein Neubau muss die Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 443 „Hengstplatz, Blumentor-, Pfinz-, Neuensteinstraße“ vom 6. September 1974 berücksichtigen.